

Anlage
VKU-Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
1	§ 1 Nr. 5 neu Anwendungsbereich	Sie gilt nicht für [...] 5. Trinkwasser im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe b, sofern die zuständige Behörde, die auch für Überwachungsmaßnahmen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zuständig ist, festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.	In Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 5 der derzeit gültigen TrinkwV sollte ein entsprechender Passus zum Anwendungsbereich der neuen TrinkwV erhalten bleiben.
2	§ 2 Nr. 2 Begriffsbestimmung	e) Wasserverteilungsanlagen: Anlagen der Trinkwasserinstallation , aus denen Trinkwasser aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage an Verbraucher abgegeben wird;	Die Begriffsbestimmung der „Wasserverteilungsanlagen“ sollte geprüft und ggf. geändert werden. Wasserverteilungsanlagen sind im technischen Sinne auch Anlagen, die außerhalb der Trinkwasser-Installation der Verteilung dienen.
3	§ 2 Nr. 4 Begriffsbestimmung	„ Trinkwasserinstallation Trinkwasser-Installation “ die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen, Apparate und Trinkwasserspeicher, die sich a) zwischen der Stelle der Übergabe von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Betreiber einer Installation oder b) bei Wasserversorgungsanlagen mit dazugehöriger Wassergewinnungsanlage aber ohne dazugehörendes Leitungsnetz zwischen der Wassergewinnungsanlage oder einer gegebenenfalls dazugehörenden Aufbereitungsanlage und der Stelle der Entnahme von Trinkwasser befinden;	Bei der Begriffsbestimmung der „Trinkwasser-Installation“ sollte geprüft werden, ob es eine verständlichere und klarstellende Formulierung gibt. Der Begriff „Trinkwasserinstallation“ solle zwecks besserer Lesbarkeit und, in Anlehnung an die derzeit gültige TrinkwV in „Trinkwasser-Installation“ geändert werden, wo dies Schreibweise ebenfalls verwendet wird.

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		<i>Die Anpassung des Begriffs „Trinkwasser-Installation“ sollte im gesamten Verordnungstext erfolgen.</i>	
4	§ 2 Nr. 10 Begriffsbestimmung	„Nichttrinkwasseranlage“ eine Anlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist und [...]	Mit Bezug zu § 12 ist es nicht verständlich, dass Voraus- setzung für eine Nichttrinkwasseranlage ist, dass eine Trinkwasseranlage zusätzlich installiert ist. Alternativ müsste eine solitäre Anlage, die kein Trinkwasser enthält, anders bezeichnet (z.B. „ <i>Brauchwasseranlage</i> “) und definiert werden, wäre jedoch in § 1 Abs. 2 aus dem Geltungsbereich der TrinkwV auszuschließen.
5	§ 2 Nr. 11 neu Begriffsbestimmung	11. „Gesundheitsamt“ die nach Landesrecht für die Durchführung dieser Verordnung zuständige und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde	Wir schlagen eine Ergänzung des Begriffs „ <i>Gesundheitsamt</i> “ mit Definition in Bezug auf § 6 Abs. 4 und § Abs.3 vor
6	§ 2 Nr. 12 neu Begriffsbestimmung	12. „technischer Maßnahmewert“ ein Wert, bei dessen Überschreitung ein von der Trinkwasser-Installation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasser-Installation im Sinne einer Gefährdungsanalyse eingeleitete werden;	Wir schlagen eine Ergänzung des Begriffs „ <i>Technischer Maßnahmewert</i> “ mit Definition analog von § 3 Nr. 9 der derzeit gültigen TrinkwV und in Bezug auf § 8 Abs. 1 vor.
7	§ 2 Nr. 13 neu Begriffsbestimmung	13. „Gefährdungsanalyse“ die systematische Ermittlung von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie von Ereignissen oder Situationen, die zum Auftreten einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch eine Wasserversorgungsanlage führen können;	Wir schlagen eine Ergänzung des Begriffs „ <i>Gefährdungsanalyse</i> “ mit Definition analog von § 3 Nr. 13 der derzeit gültigen TrinkwV vor.
8	§ 2 Nr. 15 neu Begriffsbestimmung	15. „Referenzwert“ ein festgelegter Wert, der zu Vergleichs- und Bezugszwecken herangezogen wird;	Wir schlagen eine Ergänzung des Begriffs „ <i>Referenzwert</i> “ mit Definition in Bezug auf Trübung und somatische Coliphagen vor.
9	§ 2 Nr. 16 neu Begriffsbestimmung	16. „Parameterwert für radioaktive Stoffe“ ein Wert für radioaktive Stoffe im Trinkwasser, bei dessen Überschreitung die zuständige Behörde prüft, ob das	Wir schlagen eine Ergänzung des Begriffs „ <i>Parameterwert für radioaktive Stoffe</i> “ mit Definition analog von § 3 Nr. 9a der derzeit gültigen TrinkwV vor.

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		Vorhandensein radioaktiver Stoffe im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert	
10	§ 2 Nr. 17 neu Begriffsbestimmung	17. „Höchstwert“ ein Wert für...	Wir schlagen eine Ergänzung des Begriffs „Höchstwert“ mit Definition in Bezug auf chemische und mikrobiologische Parameter im Rahmen der Verordnung vor.
11	§ 2 Nr. 18 neu Begriffsbestimmung	17. „Maßnahmenhöchstwert“ ein Wert für...	Wir schlagen eine Ergänzung des Begriffs „Maßnahmenhöchstwert“ mit Definition in Bezug auf Indikator- und chemische Parameter im Rahmen der Verordnung vor.
12	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 21 Bezugnahme auf technische Normen i.V.m. Anlage 7 Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter	Vorschriften, die auf DIN- oder internationale Normen verweisen, beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, jeweils auf die folgenden Ausgaben jeweils geltenden Fassung : 1. DIN 38404-10, Ausgabe Dezember 2012 der DIN 38404-10, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Physikalische und physikalisch- chemische Stoffkenngrößen (Gruppe C) - Teil 10: Berechnung der Calcitsättigung eines Wassers (C 10), [...] <i>Die Streichung des Normenstands gilt für alle aufgeführten Normen.</i>	Die Bezugnahme auf technische Normen mit Nennung des Ausgabedatums führt zu unnötigen Diskussionen mit der Akkreditierungsbehörde (z.B. bei Nennung Akkreditierungsumfänge für die Untersuchungsstellen und Angaben auf Prüfberichten) und im Zweifel zum Einsatz veralteter Änderungsstände der Normen, da diese in der Regel flexibler an die neunen Anforderungen angepasst werden als es der Ordnungsgeber umsetzen kann. Die Zitierung der Normen, außer für mikrobiologische Parameter und das Risikomanagement, ist nicht praxistauglich. Die Nennung des Ausgabedatums steht im Widerspruch zu § 43, wo auf die jeweils geltende Fassung verwiesen wird. In Anlage 7 werden ergänzend Verfahrenskenndaten ausgeführt. In der Praxis wird der vorgenommene starre Verweis zu Problemen führen. Daher sollte besser eine Liste der Untersuchungsverfahren beim UBA geführt werden, die schneller aktualisierbar ist. Eine Liste für alternative mikrobiologische Verfahren gibt es auch

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			bereits. In anderen Rechtsbereichen wie z.B. der Abwasserverordnung ist die hier vorgeschlagene Zitierung i.d.R. ebenfalls problematisch.
13	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Bezugnahme auf technische Normen	DIN EN 1622, Ausgabe Oktober 2006 der DIN EN 1622, Wasserbeschaffenheit - Bestimmung des Geruchsschwellenwerts (TON) und des Geschmacksschwellenwerts (TFN), nur Anhang C	Der Zusatz „ <i>nur Anhang C</i> “ sollte ergänzt werden, um klar zu stellen, dass die Bestimmung des Geruchsschwellenwertes nicht mehr gefordert wird, sondern dieser durch die qualitative Bestimmung ersetzt wurde.
14	§ 3 Abs. 1 Nr. 21 Bezugnahme auf technische Normen	ISO 10705-3 („Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen“) ISO 10705-3, Ausgabe Oktober 2003 der ISO 10705-3 , Wasserbeschaffenheit - Nachweis und Zählung von Bakteriophagen - Teil 3: Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen in Wasser	In Bezug auf ISO 10705-3 zur „Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen“ ist zu beachten, dass es bisher keine deutsche Übersetzung gibt. Wie aus dem Titel der Norm ersichtlich, handelt es sich um die Beschreibung der Validierung von Verfahren zur Konzentration von Phagen. Konkrete Verfahren werden in der Norm selbst nicht beschrieben, lediglich im Annex B (<i>informative</i>), z. B. Membranfiltrationsverfahren. Es wird zusätzliches Equipment wie z.B. Filter mit 0,22 µm Porengröße, Puffer und Ultraschallbad für Elution der Phagen benötigt. Spätestens im Falle von Untersuchungen einzelner Aufbereitungsstufen oder Volumen >100ml wird eine Konzentration der Proben unerlässlich. Ein entsprechendes Verfahren sollte konkret spezifiziert werden. Denn auch alle übrigen aufgeführten Normen beschreiben konkrete Verfahren.
15	§ 6 Abs. 4 Mikrobiologische Anforderungen	Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser Mikroorganismen vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 1 kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von Absatz 1 und unter Berücksichtigung auf der Grundlage infektiologischer	Eine willkürliche Festlegung von Höchstwerten ist abzulehnen. Wenn eine solche Formulierung beibehalten werden soll, bedarf es einer Bezugnahme zu einschlägigen UBA-Empfehlungen o.ä. (Leitlinien zu Paragraph §§ 9 und 10 TrinkwV a. F.)..Es darf nicht sein, dass es hier unterschiedliche Festlegungen von

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		Bewertungen vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamts einen Höchstwert fest.	Höchstwerten bei unterschiedlichen Gesundheitsämtern gibt (ggfls. für das gleiche Trinkwasser).
16	§ 6 Abs. 5 Mikrobiologische Anforderungen	Konzentrationen von Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sind unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so niedrig zu halten, wie dies mit vertretbarem Aufwand und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist.	Auf Seite 98 in der Begründung wird richtigerweise zu § 6 Abs. 5 ausgeführt, dass der Passus „ <i>unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit</i> “ eingefügt worden wäre. Dies sollte im Verordnungstext entsprechend übernommen werden.
17	§ 7 Abs. 3 Chemische Anforderungen	Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser chemische Stoffe vorkommen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in Anlage 2 kein Grenzwert festgelegt ist, so legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von Absatz 1 und unter Berücksichtigung auf der Grundlage infektiologischer Bewertungen vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamts einen Höchstwert fest.	Siehe Begründung zu § 6 Abs. 4
18	§ 7 Abs. 4 Chemische Anforderungen	Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sind unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so niedrig zu halten, wie dies mit vertretbarem Aufwand und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist.	Auf Seite 99 der Begründung steht richtigerweise zu § 7 Abs. 4, dass der Passus „ <i>unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit</i> “ eingefügt worden wäre. Dies sollte im Verordnungstext entsprechend übernommen werden.
19	§ 11 Abs. 1 Anzeigepflichten in Bezug auf Wasser- versorgungsanlagen	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage oder einer Eigenwasserversorgungsanlage sowie der Betreiber einer Wasserverteilungsanlage, die das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitstellt, haben dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen :	Es sollte klargestellt werden, in welcher Form die Anzeige durch den Betreiber erfolgen soll (schriftlich, elektronisch?).

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
20	§ 13 Abs. 5 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Wasserversorgungsan- lagen	Begründung: Maßnahmen, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen, sind beispielsweise die temporäre Einbringung von Inertgasen oder Gasgemischen zur Leckageortung in Trinkwasserleitungen, die Führung von Datenkabeln in Leitungen zum Zwecke der betrieblichen Datenermittlung und Übertragung sowie das temporäre Befahren mit Kamerasystemen zur Inspektion von Brunnen und Trinkwasserleitungen. Ebenso gehören dazu Maßnahmen zur Druckminderung. Die in den betroffenen Druckminderungsanlagen ohnehin anfallende Energie kann daher genutzt werden. Ebenfalls können Geräte in Entwicklung, die dem Stand der Technik entsprechen und die bestimmungsgemäß dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind, eingebracht werden.	In der Begründung zu § 13 Abs. 5 werden unter Maßnahmen die bestimmungsgemäß der Trinkwasser- versorgung dienen auch „ <i>die Führung von Datenkabeln in Leitungen zum Zwecke der betrieblichen Datenermittlung und Datenübermittlung</i> “ aufgeführt. Unter Berücksich- tigung der Stellungnahme der Trinkwasserkommission zur Verlegung von Telekommunikationskabeln oder Mantelrohren in Trinkwasserleitungen (Juni .2013) ist dieser Einschub in der Begründung zu streichen.
21	§ 14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien in Kontakt mit Trinkwasser	Werkstoffe und Materialien, die für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden und die Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser haben, dürfen nicht [...]	Wir weisen darauf hin, dass „ <i>Rohwasser</i> “ in diesem Zusammenhang zu breit definiert ist. Rohwasser ist kein Wasser für den menschlichen Gebrauch. Daher sollte „Rohwasser“ unter Bezugnahme zu § 15 der TrinkwV-E „Bewertungsgrundlage für Werkstoffe und Materialien in Kontakt mit Trinkwasser“ gestrichen werden oder zumindest nochmals geprüft und nachgeschärft werden. Alternativ könnte ggf. der Bezug auf „ <i>Rein- und Trinkwasser</i> “ verwendet werden.
22	§ 17 Abs. 2 und 6 Trinkwasserleitungen aus Blei	(2) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn der Betreiber vor dem 12. Januar 2026 einem Installationsunternehmen, das nach § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen	Neben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sollte in Bezug auf die Eintragung der Installationsunternehmen auch auf die Wasserversorgungssatzung verwiesen werden

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		<p>für die Versorgung mit Wasser oder nach der Wasserversorgungssatzung in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist [...]</p> <p>(6) Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat dieses das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt werden.</p>	<p>Bei dieser Regelung sind rechtliche Konsequenzen und mögliche Interessenskonflikte zu besorgen. Auch wenn die Ermächtigung grundsätzlich in der aktuell vorgesehenen Änderung des IfSG geregelt werden soll, handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe der Gesundheitsämter. Der Wasserversorger kann nicht die Aufgaben der Gesundheitsämter übernehmen. Es ist auch unklar, wie dieses Erfordernis umgesetzt werden soll, wenn das Wasserversorgungsunternehmen für bestimmte Tätigkeiten eine Beauftragung eines anderen Unternehmens vornimmt.</p>
23	§ 19 Absatz 1 Allgemeine Anforderung an die Aufbereitung	Die Aufbereitung von Rohwasser oder Trinkwasser hat mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.	Die Einschränkung in § 19 auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik stellt, entgegen der Ausführungen in der Begründung, in unseren Augen sehr wohl ein Innovationshindernis dar. Der Wegfall des Begriffs " <i>mindestens</i> " schließt grundsätzlich Verfahren basierend auf einem höheren Kenntnisstand aus. Die in der Begründung aufgeführte Verweis darauf, dass diese mittels der Ausnahmen im § 21 geregelt werden kann, trifft nicht zu, da die Regelungen in § 21 nur Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren betreffen. Die Gesamtheit der Aufbereitung von Roh- oder Trinkwasser ist jedoch nicht Regelungsgegenstand des § 21. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Lösungen basierend auf einem höheren Kenntnisstand behindert werden sollen. Wir empfehlen die Formulierung

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<p>"mindestens" nach „den allgemein anerkannten Regeln der Technik" wiederaufzunehmen.</p> <p>Wenn die Formulierung des TrinkwV-Entwurfs beibehalten wird, ist unklar, wie mit den bereits eingesetzten Innovativverfahren, die nicht dem allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, zukünftig verfahren wird.</p>
24	§ 23 Abs. 1 Pflicht zur Aufbereitung	Eine Aufbereitung muss erfolgen, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hinsichtlich mikrobieller Belastungen des Rohwassers Tatsachen feststellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes führen können, oder wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Tatsachen bestehen und eine Desinfektion nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik alleine nicht ausreichend ist.	Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 290 aus 2018: „Trinkwasserdesinfektion; Einsatz und Anforderungskriterien“ sowie nach den Empfehlungen des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission aus 2014: „Vorgehen zur quantitativen Risikobewertung mikrobiologischer Befunde im Rohwasser sowie Konsequenzen für den Schutz des Einzugsgebietes und für die Wasseraufbereitung (mit Erratum)“ und 2013: „Empfehlung zur Vermeidung von Kontaminationen des Trinkwassers mit Parasiten“ besteht nur die Notwendigkeit einer Aufbereitung, wenn die dort angegebenen mikrobiologischen Belastungen nicht überschritten werden. Dies sollte zur Klarstellung ergänzt werden.
25	§ 24 Abs. 1 Untersuchung auf den Betriebsparameter Trübung bei Filtration	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat bei Einsatz eines Filtrationsverfahrens in der Aufbereitung das Filtrat auf den Betriebsparameter Trübung zu untersuchen. Dies gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen, die Grundwasserressourcen nutzen und bei denen die Trübung durch Eisen und Mangan verursacht wird.	Zu der Regelung ist anzumerken, dass in der Begründung hierzu auf S. 114 genannt wird, dass Filtrationsverfahren gängige Verfahren seien, um Schwebstoffe aus dem Wasser zu entfernen. Die genannte Ausnahme in § 24 Abs. 1 wird damit begründet, dass Ausfällungen von Eisen und Mangan gesundheitlich unkritisch seien. Eine Aufhärtungsfiltration, z.B. über Calciumcarbonat bei weichen Quellwässern, dient ebenfalls nicht der Schwebstoffentfernung, sondern der Einstellung des Kalk-Kohlen-

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			säure-Gleichgewichtes bzw. dem Ziel der Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung an die Calcitlösekapazität. Es könnte daher erwogen werden, entsprechende Ausnahmen zu ergänzen oder aber explizit auf Filtrationen mit dem Zweck als partikelabtrennende Stufe zu verweisen.
26	§ 29 Abs. 5 Untersuchungspflichten in Bezug auf mikro- biologische Parameter, chemische Parameter, Indikatorparameter und Aufbereitungsstoffe bei anderen Wasserversor- gungsanlagen	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat Untersuchungen zur Feststellung, ob die Anforderungen des § 19 eingehalten werden, in dem Umfang und der Häufigkeit durchzuführen, die in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 festgelegt sind. Bescheinigt der Hersteller der Aufbereitungsstoffe, dass die Anforderungen nach § 19 eingehalten sind, ist eine stichprobenhafte Kontrolle durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage ausreichend.	Wir schlagen eine Ergänzung vor, um hier eine Klarstellung zu erreichen. Dies entspricht der Umsetzung des DVGW W 204 und den Anforderungen der UBA-Liste. Damit würde sich keine Änderung in der Umsetzung ergeben, aber mögliche Missverständnisse vermieden werden.
27	§ 30 Programm für betriebliche Untersuchungen	Untersuchungsprogramm für betriebliche Untersuchungen - die Validierung des Risikomanagements	Es geht hier nicht um die Betriebsüberwachung bzw. die Betriebsparameter, die neu durch die Trinkwasser- Richtlinie (Trübung und somatische Coliphagen) eingeführt wurden. Die vorgeschlagene Anpassung der Überschrift dient der sprachlichen Unterscheidung. Problematisch ist auch, dass die Frist für die Aufstellung des betrieblichen Untersuchungsprogrammes identisch ist mit Frist für die Durchführung der Risikobewertung.
28	§ 32 Abs. 1 Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat durch eine Erstuntersuchung nach Maßgabe der Absätze 3, 4, 5 und 8 und durch regelmäßige Untersuchungen bei Auffälligkeiten nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 festzustellen, ob im Trinkwasser die nach § 9 in Verbindung mit	Die regelmäßigen Untersuchungen waren bisher in der derzeit gültigen TrinkwV eindeutig gekoppelt an Auffälligkeiten. In Kombination mit § 33 könnte die Formulierung in § 32 Abs. 1 missverständlich sein. Es könnte daraus gelesen werden, dass regelmäßig solange

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden.	untersucht werden muss, bis das Gesundheitsamt eine Einstellung ausspricht.
29	§ 34 Abs. 1 und 2 ff. Pflicht zur Durch- führung von Bewertung und Risikomanagement	<p>Pflicht zur Durchführung von Bewertung Risikobewertung und Risikomanagement</p> <p>(1) [...] nach dem risikobasierten Ansatz einer Bewertung Risikobewertung und einem Risikomanagement zu unterziehen: [...]</p> <p>(2) Die Bewertung Risikobewertung und das Risikomanagement nach Absatz 1 sind erstmalig innerhalb der folgenden Fristen durchzuführen:</p> <p><i>Es sollte konsequent auch in allen anderen Absätzen der Begriff „Risikobewertung“ verwendet werden.</i></p>	In der Trinkwasser-Richtlinie wird der Begriff „ <i>Risiko-bewertung</i> “ verwendet. Dieser Begriff ist passender als die allgemeine Formulierung „ <i>Bewertung</i> “ (im Rahmen eines risiko-basierten Ansatzes), wie im vorliegenden Referentenentwurf gewählt. Der Begriff „ <i>Bewertung</i> “ ist zu allgemein. Die Begründung, dass der „ <i>Begriff Risikobewertung nicht übernommen</i> “ wird, <i>da er in der TW-RL im Artikel 8 im Vergleich zu Artikel 9 leicht abweichende Inhalte umfasst; dies wiederum würde bei Verwendung des gleichen Begriffs in der Umsetzung beider Artikel in unterschiedlichen Verordnungen Verwechslungsgefahren insbesondere im Vollzug provozieren.</i> “, überzeugt nicht. Entsprechend der Trinkwasser-Richtlinie kann durch Zusatz klargestellt werden, was gemeint ist, z.B. „ <i>Risikobewertung des Einzugsgebiets</i> “ oder „ <i>Risikobewertung der Wasserversorgungsanlagen</i> “.
30	§ 35 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Bewertung und Risiko- management der Wasserversorgungs- anlage	<p>Die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 müssen nach den allgemeinen Grundsätzen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 15975-2, durchgeführt werden und, sofern für die jeweilige Wasserversorgungsanlage zutreffend,</p> <p>1. Risiken berücksichtigen, die sich bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers aus Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben,</p>	<p>Die Formulierung in § 35 Abs. 2 Nr. 1 setzt 1:1 die TW-RL um. Es erschließt sich nicht, weshalb sich aufgrund von Wasserverlusten an sich Risiken bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers ergeben können. Wasserverluste sind Folge von Undichtigkeiten der Rohrleitungen, welche in der Formulierung explizit genannt werden und ggf. ein Risiko für die Trinkwasserbeschaffenheit (potenzielle Eintragspfade) darstellen können.</p> <p>Die Ergebnisse der Risikobewertung der Einzugsgebiete, wofür die zuständigen Behörden verantwortlich sind, den</p>

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		2. für Wasserversorgungsanlagen, für die [die auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung] anwendbar ist, zusätzlich die von den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung berücksichtigte	Wasserversorgern möglichst digital zur Verfügung zu stellen. Es ist eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten, die im Rahmen der noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 50 Abs.5 zu erfüllen sind, zu den Vorgaben im Rahmen der Trinkwasserverordnung notwendig. Dabei sollte vermieden werden, dass Sachverhalte doppelt auftauchen bzw. in beiden Verordnungen geregelt werden. Eine Verlagerung und Festlegung der überwachungs- und ordnungsrechtlichen Pflichten einschließlich Festlegung von Minderungsmaßnahmen der Verursacher von den Behörden auf die Wasserversorgungsunternehmen lehnen wir ab.
31	§ 36 Abs. 1 Indikatorparameter somatische Coliphagen	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für die Bewertung nach § 34 Absatz 1 das Rohwasser, welches von Oberflächenwasser beeinflusst wird , auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen zu untersuchen. Diese Untersuchung umfasst vier repräsentative Untersuchungen im Abstand von jeweils etwa drei Monaten sowie mindestens zwei anlassbezogene Untersuchungen bei ungewöhnlichen Wetterverhältnissen, wie Starkregen oder Trockenheit.	Der Parameter „ <i>somatische Coliphagen</i> “ ist wichtig, wenn Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird. Nachweise im geschützten Tiefengrundwasser sind jedoch nicht zu erwarten. Anlassbezogene Untersuchungen sind zudem bei Starkregen oder Trockenheit sehr schwierig umzusetzen. Laut Anhang II Teil A, 3. der EU-Trinkwasser-Richtlinie 2020 ist der Parameter „ <i>somatische Coliphagen</i> “ auch nur zu bestimmen, „ <i>wenn sich dies aus der Risikobewertung ergibt.</i> “ Daher ist es nicht verständlich, dass diese Vorgabe umgekehrt wird und welchen Nutzen eine Untersuchung bei Tiefbrunnen oder gut geschützten Grundwasserbrunnen haben soll. Es ist zu bedenken, dass bisher nur wenige Labore die Untersuchung auf somatische Coliphagen anbieten, so dass ein Auftragsstau mit Wartezeiten zu erwarten ist, der

Anlage

<u>Kommentar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			berücksichtigt werden sollte. Es sollte daher mindestens eine Umsetzungs-/Übergangsfrist genannt werden. Alternativ sollte eine Regelung der Beprobung auf somatische Coliphagen gemäß Trinkwasser-Richtlinie, d.h. nach den Ergebnissen der Risikobewertung und nicht grundsätzlich ohne Betrachtung der möglichen Gefährdung einer Wasserressource erwogen werden. Das Schutzziel „sicheres Trinkwasser“ durch Beurteilung von mikrobiellen Risiken im Rohwasser muss auch die Wahrscheinlichkeit, mit der somatische Coliphagen auftreten können, berücksichtigen und daher einen differenzierten Umgang mit den verschiedenen Rohwasserarten zulassen (analog wie bei Clostridium perfringens). Eine Wiederholung der Bewertung in regelmäßigen Abständen von höchstens 6 Jahren nach § 34 Abs. 1 ist nicht angemessen. Eine einmalige Untersuchungspflicht wie bei Radioaktivität wäre vertretbar.
32	§ 36 Abs. 2 Indikatorparameter somatische Coliphagen	Wird bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder bei weiteren Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen eine Überschreitung des Referenzwerts für den Indikatorparameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III festgestellt, so hat der Betreiber die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen; und im Hinblick auf virale Krankheitserreger zu bewerten und sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch andere als die in Anlage 1 und	Mit der von der EU eingeführten „Betriebsparameter“ sollte die Aufbereitung bei Vorhandensein von somatischen Coliphagen beurteilt werden, „...ob das Risiko einer unzureichenden Elimination von pathogenen Viren ausreichend unter Kontrolle ist...“ Die vorgesehene Formulierung geht jedoch über dieses Ziel weit hinaus und fordert eine Sicherstellung, dass keine Besorgnis für eine Schädigung durch „alle möglichen“ Krankheitserreger zu besorgen ist.

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		Anlage 3 Teil I und II genannten Mikroorganismen zu besorgen ist.	
33	§ 38 Abs. 1 und 4 Verfahren zur Entscheidung über den Vorschlag	(1) Die Dokumentation nach § 35 Absatz 3 ist dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch zu übermitteln... Bei Zuständigkeit mehrerer Gesundheitsämter ist das Gesundheitsamt zuständig, dass ... [...] (4) Das Gesundheitsamt kann den Antrag nach Absatz 2 Nummer 1 genehmigen, wenn	Es gibt bei einer Reihe von Wasserversorgungsanlagen keine Zuständigkeit eines einzelnen Gesundheitsamtes, sondern mehrerer Gesundheitsämter. Daher muss hier auch geregelt werden, wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Generell sollte das vorgeschlagene „Genehmigungserfordernis“ für die Dokumentation und Anpassung des Untersuchungsplans nochmals zu prüfen. Sinnvoll wäre die Anerkennung von vorhandenen Zertifizierungen, wie z.B. dem TSM des DVGW o.ä. Auch darf es nicht zur Überforderung der Gesundheitsbehörden kommen. Es sollte zudem klargestellt werden, wie die Genehmigung der Dokumentation § 35 Absatz 3 von den Gesundheitsämtern erteilt wird. Ist eine aktive Zustimmung der Gesundheitsämter zur Dokumentation notwendig, so sollte es Fristen geben, in der die Unterlagen vom Gesundheitsamt zu bearbeiten sind, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Alternativ ist eine Genehmigungsregelung denkbar, bei der die Zustimmung des Gesundheitsamts angenommen wird, z.B. nach Ablauf einer Frist nach Einreichung der Unterlagen.
34	§ 39 Abs. 1 und 3 Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle	(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage kann	Eine Untervergabe einzelner Parameter an eine andere Untersuchungsstelle wird mit der Regelung in Abs. 1 unverhältnismäßig verkompliziert. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass dem Betreiber hierdurch bestätigt werden soll, Untersuchungen auch durch sein Betriebslabor

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		<p>diese Untersuchungen auch in einer eigenen zugelassenen Untersuchungsstelle durchführen. Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörige Probenahme erstrecken.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Ein Untersuchungsauftrag an eine zugelassene Untersuchungsstelle muss sich auch auf die Durchführung der Probennahme für die jeweilige Untersuchung erstrecken.</p>	<p>durchführen lassen zu können. Die vorgeschlagene Formulierung führt jedoch dazu, dass eine Untervergabe an eine andere Untersuchungsstelle nur dann möglich wäre, wenn diese Untersuchungsstelle auch selbst die Proben nimmt. Ein Überbringen der Proben und eine Untervergabe an ein anderes Labor ist dann nicht mehr möglich. Einige Labors sind jedoch nicht in der Lage Spezialanalytik (PBSM, PFAS, HAA-5 etc.) durchzuführen, bzw. ist eine Etablierung bestimmter Methoden nicht wirtschaftlich. Die Formulierung hätte zur Folge, dass die Analytik an ein externes Labor nur dann vergeben werden könnte, wenn dieses auch die Probenahme noch einmal selbst durchführt, was absolut unwirtschaftlich ist und auch nicht nachhaltig. Der Prozess der Untervergabe ist bereits in DIN/EN ISO 17025 genau ausgeführt.</p> <p>Die Regelung in Abs. 3 enthält keine neue Vorgabe im Verhältnis zu Abs. 1 und kann daher ersatzlos gestrichen werden. Es sollte geklärt werden, was die Intention von Abs. 3 ist (Beauftragung des Wasserversorgers von nur einer Untersuchungsstelle oder Probenahme und Analytik durch die gleiche Untersuchungsstelle, der Satz stammte zuvor eigentlich aus dem Kontext der Legionellenuntersuchung). Unklar ist dabei, wie es sich bei der Untervergabe von bspw. Untersuchungen auf somatische Coliphagen oder PFAS verhält. Eine Untervergabe an eine andere Untersuchungsstelle wäre nur dann möglich, wenn diese Untersuchungsstelle auch die Probenahme durchführt. Der Organisationsaufwand wäre unnötig hoch.</p>

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			Alternativ schlagen wir vor, dass eine Ergänzung in Abs. 3 aufgenommen wird, dass das Personal des Wasserversorgers weiterhin als Probenehmer bei der zugelassenen Untersuchungsstelle eingebunden werden kann (wie in Abs. 1 formuliert).
35	§ 42 Abs. 1 Probennahmeverfahren	Die Proben für die Untersuchungen des Trinkw Wassers nach dieser Verordnung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu nehmen.	Abschnitt 9 heißt „Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen“, aber in der Begründung wird darauf verwiesen, dass dieser Hinweis für alle Wasserarten gilt. Dies scheint ein Widerspruch zu sein und sollte klargestellt werden.
36	§ 42 Abs. 4 und 5 Probennahmeverfahren	<p>(4) Zur Untersuchung des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel sind Proben zu entnehmen, die für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die Verbraucher repräsentativ sind. Dazu kann gestaffelte Stagnationsbeprobung eine Beprobung als Zufallsstichprobe nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ erfolgen.</p> <p>Nur bei Auffälligkeiten in der Zufallsstichprobe ist eine gestaffelte Stagnationsbeprobung durch zu führen.</p> <p>(5) Bei der Probennahme zur Untersuchung des Trinkwassers in der Trinkwasserinstallation auf die in Anlage 2 Teil II bezeichneten chemischen Parameter oder auf die Indikatorparameter Eisen und Aluminium gilt Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>Bei jeder Untersuchung des Trinkwassers in einer Trinkwasser-Installation auf die chemischen Parameter (Blei, Kupfer, Nickel und ggf. Eisen, Aluminium) grundsätzlich eine gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen ist ein nicht zu vertretender Aufwand. Denn jede Entnahmestelle muss mindestens zweimal angefahren werden und die repräsentativen Entnahmestellen sind meist in der Küche und können nicht für 2-4 Stunden gesperrt werden. Der Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen für den Verbraucher.</p> <p>Die Trinkwasser-Richtlinie sieht für diese Parameter keine Vorgaben zur Probenahme in Bezug auf die wöchentliche Aufnahme o.ä. vor (siehe Anhang II Teil D der Trinkwasser-Richtlinie: „Die Probenahme an den Stellen der Einhaltung genügt folgenden Anforderungen: Die Proben zur Kontrolle der Einhaltung von bestimmten chemischen Parametern, vor allem Kupfer, Blei und Nickel werden ohne Vorlauf an der Zapfstelle des Verbrauchers entnommen. Zu einer zufälligen Tageszeit wird eine Probe</p>

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			von einem Liter entnommen.“). Daher ist der Absatz 5 zu streichen. Es gibt keine Begründung, warum die damit einhergehende Steigerung der Probenahme- und Untersuchungskosten erfolgen sollte.
37	§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 6, 7 Untersuchungs- verfahren	Bei den Untersuchungen des Trinkwassers sind für die unter den Nummern 1 bis 7 aufgeführten mikrobiologischen Parameter die in den folgenden technischen Normen beschriebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden: [...] 2. für intestinale Enterokokken: DIN EN ISO 7899-2, [...] 6. für Legionella spec. spp. : DIN EN ISO 11731-2 7. für somatische Coliphagen: DIN EN ISO 10705-2, ISO 10705-3 3	Es sollte eine Angleichung entsprechend Nennung der Bezeichnung der Enterokokken in § 43 Abs.1 Nr. 2 und Legionella in § 43 Abs. 1 Nr. 6 erfolgen. Die Aufnahme von DIN EN ISO 10705-2 und ISO 10705-3 entspricht der Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie. Aber speziell Teil 3 der ISO 10705 ist nicht geeignet als Verweis in § 43 Nr. 7 TrinkwV-E, weil sie keine konkreten Vorgaben zu Verfahren umfasst. Es geht lediglich um eine Validierung. Im Kapitel 1 (Scope) der Norm steht daher auch: „ <i>This part of ISO 10705 does not give specific details of concentration methods</i> “. Aber gerade diese braucht das Labor, um die Untersuchung im Sinne der TrinkwV durchführen zu können. Alle anderen aufgeführten Normen beinhalten konkrete Verfahren.
38	§ 43 Abs. 6 Nr. 1 lit. c Untersuchungs- verfahren	[...] Bei den Untersuchungen des Trinkwassers wird: 1. für die Indikatorparameter unter Anwendung der in den Buchstaben a bis c aufgeführten Referenzverfahren in der jeweils geltenden Fassung bei der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen und Grenzwerte vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden: [...] e) Geruch: DIN EN 1622	In der Begründung wird darauf verwiesen, dass keine quantitative Bestimmung (Geruchsschwellenwert TON) durchzuführen ist. In Bezug auf die qualitative Bestimmung des Geruchs kann der Verweis auf die Norm DIN EN 1622 entfallen (ebenfalls bei der Nennung der Normen in § 3 Abs. 1 Nr. 3)
39	§ 44 Abs. 1 und 2	(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat das Ergebnis jeder von ihm durchzuführenden der [genauer	In der Verordnung werden neben den Pflichtuntersuchungen auch die betrieblichen

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
	Niederschrift über das Untersuchungsergebnis	spezifizieren] Untersuchung unverzüglich und mit folgenden Angaben schriftlich oder auf Datenträgern aufzuzeichnen. [...] (2) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen oder einer von Gesundheitsamt bestimmten längeren Frist nach dem Abschluss der Untersuchung gemäß Absatz 1 eine Kopie der Niederschrift zu übersenden; [...]	Untersuchungen geregelt. § 44 in seiner jetzigen Fassung könnte jedoch so verstanden werden, dass auch <u>alle</u> Ergebnisse der betrieblichen Untersuchungen dem Gesundheitsamt zu übersenden sind. Dies würde einen unverhältnismäßigen zusätzlichen Aufwand für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und Gesundheitsämter bedeuten. Daher sollte in § 44 genauer spezifiziert werden, welche Untersuchungen gemeint sind oder die betrieblichen Untersuchungen von der Übermittlungspflicht nach Absatz 2 ausgenommen werden. In der Praxis erfolgt die elektronische Übermittlung der Ergebnisse oft mit den Gesundheitsamt abgestimmt nur monatlich.
40	Begründung zu § 45 Abs. 4 Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer	Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 TW-RL um. Adressat der Regelung ist der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage. Für die Betreiber anderer Wasserversorgungsanlagen besteht aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 6 TW-RL keine entsprechende Informationspflicht. Insbesondere sind auch die Betreiber von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen nicht von der Regelung betroffen, weil die Informationen nach Nummer 1 bis 4 nicht vorliegen oder nicht relevant sind und eine Verpflichtung für Betreiber einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage nicht verhältnismäßig wäre. Darüber hinaus wird eine Versorgung durch eine zeitweilige Wasserversorgungsanlage in der Regel nicht über ein Jahr hinweg gewährleistet. Die Bereitstellung der Informationen soll auf dem leichtesten Weg, zum Beispiel mit der Jahresabrechnung oder mit Hilfe von intelligenten Anwendungen, bereitgestellt werden. Dies umfasst auch die	Wasserversorgungsunternehmen können nur ihre direkten Kunden (Anschlussnehmer), mit denen ein Vertragsverhältnis besteht, informieren. Dem trägt der Verordnungsentwurf Rechnung und greift die Hinweise der kommunalen Wasserwirtschaft auf. In Verbindung mit § 45 Abs. 1 soll die Informationsbereitstellung in der am leichtesten zugänglichen Form schriftlich oder elektronisch erfolgen, zum Beispiel mit der Jahresabrechnung oder mit Hilfe von intelligenten Anwendungen. Mit der Ergänzung sollte klargestellt werden, dass diese Anforderungen auch eingehalten werden, wenn die Informationen den Anschlussnehmern über ein personalisiertes Kundenportal zur Verfügung gestellt werden.

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		elektronische Bereitstellung der Jahresabrechnung z.B. per E-Mail oder in personalisierten Kundenportalen.	
41	Begründung zu § 45 Abs. 4 Nr. 1 Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer	Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b TW-RL um. Die Gebühr oder der Preis des bereitgestellten Trinkwassers pro Liter und Kubikmeter ergibt sich für den jeweiligen Anschlussnehmer aus dem Jahresrechnungsbetrag geteilt durch die bezogene Wassermenge in Liter und Kubikmetern. Die Ausweisung von Gebühren und Preisen für Trinkwasser sorgt für Transparenz und Vergleichbarkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Preis bzw. die Gebühr für Trinkwasser aus der Leitung als Angabe pro Liter direkt mit dem Preis für anderes Wasser (beispielsweise verpackt oder im Restaurant) zu vergleichen.	Mit der Ergänzung wird vorgegeben, wie sich die Gebühr oder der Preis des Trinkwassers pro Liter und Kubikmeter für den Anschlussnehmer ergibt. Da sich Entgeltmodelle regelmäßig aus Grund- und Leistungsbestandteilen zusammensetzen, ist das für den Anschlussnehmer resultierende Entgelt pro Liter und Kubikmeter in Abhängigkeit der bezogenen Wassermenge individuell verschieden.
42	§ 45 Abs. 4 Nr. 2 Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer	die abgenommene Wassermenge für das Kalenderjahr oder den Abrechnungszeitraum sowie bei technischer Machbarkeit die Entwicklung der jährlichen Wasserabnahme im Vergleich zum vorherigen Abrechnungszeitraum ,	Die Ergänzung konkretisiert den Bezugszeitraum für den Vergleich der aktuellen Wasserabnahme im Vergleich zur Abnahme im vorangegangenen Abrechnungszeitraum.
43	§ 45 Abs. 4 Nr. 3 Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer	Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d TW-RL um. Der Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch anderer Anschlussnehmer dient der Selbsteinschätzung, gegebenenfalls der Optimierung der eigenen Wasserabnahme und ist eine Anregung, insbesondere eine unverhältnismäßig hohe Wasserabnahme zu reduzieren. Die Durchschnittsabnahme anderer Anschlussnehmer kann anhand des durchschnittlichen Wassergebrauchs pro Person und Jahr im Versorgungsgebiet und im Bundesland abgebildet werden.	Durch die Ergänzung wird die Messgröße der „Durchschnittsabnahme anderer Anschlussnehmer“ präzisiert. Ein Anschlussnehmer kann sowohl eine einzelne Person als auch ein Mehrfamilienhaus mit zahlreichen Haushalten sein. Um im Rahmen der Jahresabrechnung eine feste Vergleichsgröße auszuweisen, kann der Wasserversorger die Durchschnittsabnahme pro Person und Jahr im Versorgungsgebiet und im Bundesland ausweisen. Dies ermöglicht dem Anschlussnehmer eine individuelle

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			Einordnung, da ihm selbst in der Regel bekannt sein dürfte, wie viele Personen durch den Anschluss versorgt werden.
44	§ 46 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher	<p>Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage informiert die Verbraucher über das Internet in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über [...]</p> <p>1. Name und Anschrift des Betreibers der Wasserversorgungsanlage, das Wasserversorgungsgebiet, die Anzahl der versorgten Personen, das Wassergewinnungsverfahren und über die angewandten Verfahren der Wasseraufbereitung einschließlich der eingesetzten Aufbereitungsstoffe und der angewandten Desinfektionsverfahren,</p> <p>2. die aktuellsten jüngsten und repräsentativen Untersuchungsergebnisse und die jeweilige Untersuchungshäufigkeit nach dem Untersuchungsplan für die mikrobiologischen und chemischen Parameter sowie Indikatorparameter zusammen mit dem jeweiligen Grenzwert, [...]</p> <p>Die Darstellung richtet sich nach der Untersuchungshäufigkeit der Parameter und der Lesbarkeit der Datensätze. Die Ergebnisse sind mindestens als Quartalsmittelwerte darzustellen. Bei Bedarf erfolgt eine Ergänzung um minimal und maximale Werte je Quartal sowie die jeweils geltenden Grenz-, Leit- oder gesundheitlichen Orientierungswerte.</p>	<p>Zur Anzahl der versorgten Einwohner liegen dem Wasserversorger i.d.R. keine eigenen Daten vor, da die Zahl der belieferten Kunden und die Zahl der versorgten Einwohner unterschiedlich sind. Die Ermittlung wäre damit immer fehlerbehaftet, ohne dass die Angabe für den Verbraucher einen Mehrwert liefert. Aus diesem Grund sollte sie gestrichen werden.</p> <p>Der Begriff „<i>aktuellsten</i>“ ist nicht näher definiert und kann zu Spannbreiten der Darstellung führen. Der Begriff „<i>aktuellste Untersuchungsergebnisse</i>“ ist mindestens für große Wasserversorger (Betreiber großer Wasserversorgungsanlagen, die mehr als 10.000 m³/d bereitstellen bzw. an mehr als 50.000 Personen Trinkwasser abgeben) zu konkretisieren. Wir empfehlen daher den Wortlaut der europäischen Vorgabe („<i>jüngste Untersuchungsergebnisse</i>“) zu übernehmen und auf die Repräsentativität abzustellen, um Missverständnissen vorzubeugen. Denn sollte jedes neue Untersuchungsergebnis eingestellt werden müssen, entsteht hierdurch ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Wasserversorger. Eine tagesaktuelle Darstellung der Untersuchungsergebnisse oder gar von Onlinedaten widerspricht auch der Vorgabe, dass „<i>benutzerfreundlich und verbrauchergerecht</i>“ informiert werden soll.</p> <p>Eine Präzisierung der Darstellung erleichtert die Umsetzung in der Praxis. In den Änderungsvorschlag sind</p>

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		<p>5. Gesundheits- und Gebrauchshinweise für den Fall einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit, sofern erforderlich,</p> <p>6. die Risikobewertung der Wasserversorgungsanlage nach dem risikobasierten Ansatz mit der Information nach § 35 Absatz 3 Nummer 7,</p>	<p>praktische Erfahrungen von Wasserversorgern im Hinblick auf die Darstellung von Untersuchungsergebnissen und Rückmeldungen der Verbraucher eingeflossen. Um das Vertrauen in „Trinkwasser“ zu stärken, müssen neben dem transparenten Umgang mit den Untersuchungsergebnissen diese auch erläutert und eingeordnet werden. So kann der Verbraucher die Vorgehensweise und Qualitätskontrolle besser nachvollziehen. Eine unkommentierte Darstellung aller Untersuchungsergebnisse und damit auch von Einzelbefunden könnte den Verbraucher verunsichern und zu Rückfragen auch bei den Gesundheitsbehörden führen. Sollte ein Verbraucher Bedarf an einer detaillierten Darstellung aller Einzelanalysendaten haben, so können diese gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 angefordert werden. Um dies klarzustellen, könnte auch die Formulierung „dem Verbraucher auf Verlangen gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 zugänglich zu machen“ ergänzend aufgenommen werden.</p> <p>Gesundheits- und Gebrauchshinweise für den Fall einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit sollten nur anlassbezogen gegeben werden, z.B. wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität vorliegt.</p> <p>Die Veröffentlichung der Risikobewertung der Wasserversorgungsanlage gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 6: lehnen wir in dieser Form ab. Der Inhalt der Informationen nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 ist hierfür näher zu konkretisieren. Eine vollständige Offenlegung der Risikobewertung wird abgelehnt.</p>

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
45	Begründung zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 Regelmäßige Internetbasierte Information der Verbraucher	Die Regelung setzt Artikel 17 Absatz 1 TW-RL in Verbindung mit Anhang IV Nummer 6 TW-RL um. Hierdurch sollen die Verbraucher für ein sowohl ressourcenschonendes als auch gesundheitsbewusstes Verbraucherverhalten sensibilisiert werden. Die Verbraucher sollen auf die Gefahren durch stagnierendes Wasser aufmerksam gemacht werden. Dies ist erforderlich, weil die Verbraucher Einfluss auf stagnierendes Wasser in den Trinkwasserinstallationen nehmen können, zum Beispiel indem sie für einen regelmäßigen Wasserdurchfluss sorgen und vor der Entnahme von Trinkwasser zum Trinken oder zur Herstellung von Speisen das Stagnationswasser ablaufen lassen und ggf. für andere Zwecke auffangen (z.B. Blumen gießen, Putzen). Der Betreiber kann zu diesem Zweck auf zentrale Empfehlungen im Internet verlinken. Das UBA stellt zu diesem Thema ebenfalls Informationsmaterial zur Verfügung, das für die Zwecke dieser Vorschrift verwendet werden kann.	Für allgemeine Hinweise und Empfehlungen zum Wassersparen ist es ausreichend, wenn der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage auf geeignete Angebote, zum Beispiel der Branchenverbände oder des Umweltbundesamtes, verlinkt.
46	§ 46 Abs. 2 Nr. 1 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher	die Gesamtleistung der Wasserversorgungsanlage oder - anlagen in Bezug auf ihre Ressourceneffizienz und ihre Wasserverlustzahlen,	In der Begründung zu § 43 Abs. 2 Nr. 1 ist zutreffender Weise von der „Einschätzung über eine ressourcenschonende Wasserversorgung“ der Wasserversorgungsanlage(n) die Rede, die dem Verbraucher durch die Information ermöglicht werden soll. Insofern sollte der Gesetzestext konkretisierend auf die Ressourceneffizienz abstellen, die vor allem über geeignete Wasserverlustkennzahlen abgebildet werden kann.
47	§ 46 Abs. 2 Nr. 3 Regelmäßige internetbasierte	die Struktur der Gebühren oder der Preise pro Kubikmeter Trinkwasser inklusive der fixen und variablen Entgeltbestandteile Kosten sowie bei Vorliegen über Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von	Mit der Vorschrift soll der Verbraucher über die Zusammensetzung seiner Trinkwassergebühren (bzw. - preise) informiert werden. Zur Klarstellung sollte hier daher auf fixen und variablen Entgeltbestandteilen wie Grund-

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
	Information der Verbraucher	Trinkwasser im öffentlichen Raum [nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes] und	und Arbeitspreise abgestellt werden. Bei der Beibehaltung der Begrifflichkeit fixer und variabler Kosten wäre unklar, ob damit nicht Kostenbestandteile aus der internen Kostenrechnung des Unternehmens, wie bspw. Personalkosten, gemeint sind. Diese Kenngrößen würden für den Anschlussnehmer im Gegensatz zu den oben genannten Entgeltbestandteilen keinen Mehrwert liefern. Die Kosten für die Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum dürften in der Regel nicht zu einem Bestandteil der Trinkwassergebühren oder –preise werden. Sofern der Wasserversorger von der Kommune mit der Errichtung und dem Betrieb von Trinkwasserbrunnen beauftragt wird, könnten bestenfalls die damit entstehenden Gesamtkosten angegeben werden.
48	§ 48 Abs. 1 Klärung der Ursachen und Abhilfemaß- nahmen durch den Betreiber	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer Eigenwasserversorgungsanlage, einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage und, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, einer mobilen Wasserversorgungsanlage hat in den in § 47 Absatz 1 sowie § 47 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten anzeigepflichtigen Fällen unverzüglich 1. Untersuchungen zur Klärung deren Ursache durchzuführen, 2. Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen und 3. das Gesundheitsamt oder, falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, die zuständige Behörde über das	In der Regelung sollte ein Verweis zur Zulassung der Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter gemäß § 66 aufgenommen werden. Dort ist zu regeln, wie Maßnahmen im Einzugsgebiet ergriffen werden, die zur Reduzierung der Einträge führen. Dementsprechend muss die zuständige Behörde Anordnungen treffen, die an den Verursacher adressiert sind. Dies liegt nicht in der Zuständigkeit des Wasserversorgers. Der vorgeschlagene Ansatz, dass alleine der Wasserversorger Maßnahmen zur Abhilfe durchführt, entspricht nicht der den Vorgaben der Trinkwasser-Richtlinie und ist daher abzulehnen.

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		Ergebnis der Untersuchungen und über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.	
49	§ 48 Abs. 5 Klärung der Ursachen und Abhilfemaß- nahmen durch den Betreiber	Wird bei einer ausschließlich der -am Ausgang des Wasserwerks einzuhaltende Grenzwert, durchgeführten Untersuchung der für einen der Parameter Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA-5) oder Trihalogenmethane (THM) in den Bemerkungen in Anlage 2 Teil II festgelegte Wert ist, überschritten, so muss der Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich weitere Untersuchungen in dem vom Wasserwerk entferntesten Teil des Verteilungsnetzes durchführen, um sicherzustellen durch regelmäßige Untersuchungen sicherstellen , dass der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert eingehalten wird. Wird der an der Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach § 10 geltende Grenzwert ebenfalls überschritten, gelten die Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2.	Der Wert in den Bemerkungen soll dazu dienen, dass unter Beachtung von einer weiteren Bildung von Dinitrophenol (DNP) beim Verbraucher keine Grenzwertüberschreitungen zu besorgen sind und gleichzeitig der Untersuchungsaufwand (alleinige Messung am Wasserwerksausgang) minimiert wird. Es handelt sich dabei auch nicht um einen Grenzwert. Das „unverzüglich“ muss entfallen. Denn besonders für Chlorit wird bei vielen Wasserversorgungsunternehmen der Grenzwert von 0,06 mg/l am Ausgang des Wasserwerkes überschritten, aber der allgemeine Grenzwert von 0,2 mg/l am Wasserwerksausgang und im Netz sicher eingehalten. Die Erfahrung zeigt, dass eine Erhöhung um den Faktor 3,5 bei unseren Wasserwerken nicht festzustellen ist. Wenn durch regelmäßige Untersuchungen im Rahmen des Untersuchungsplans alle Grenzwerte sicher eingehalten werden, ist dies ausreichend und sollte entsprechend festgelegt werden.
50	§ 52 Abs. 1 Information der Ver- braucher bei Über- schreitungen von Grenzwerten, Höchst- werten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwerts	Ordnet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde aufgrund einer Beurteilung von Gefährdungen und Risiken nach § 62 Absatz 1 und 3 und aufgrund des Risikos einer Schädigung der menschlichen Gesundheit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63 Absatz 1 und 3 an, so hat der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt oder der zuständigen Behörde	In der Begründung auf Seite 153 steht, dass nach Art. 14 Abs. 4 Trinkwasser-Richtlinie Unterrichts-pflichten für sämtliche Abhilfemaßnahmen gelten würden. In Art. 14 Abs. 4 gilt die Informationspflicht jedoch „in den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3, in denen die Nichteinhaltung der Parameterwerte <u>als mögliche Gefahr</u> <u>für die menschliche Gesundheit gewertet wird</u> , treffen die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich jede der folgenden Maßnahmen:

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<p>a) Sie informieren alle betroffenen Verbraucher über die mögliche Gefahr für ihre Gesundheit und deren Ursache sowie über die Überschreitung eines Parameterwerts und die getroffenen Abhilfemaßnahmen wie das Verbot oder die Einschränkung der Verwendung oder andere Maßnahmen;“ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis auch teils vorsorglich, Maßnahmen entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 1.-3. ergriffen werden, ohne dass eine Schädigung der Gesundheit zu besorgen ist, z.B. bei geringen Grenzwertüberschreitungen bei Koloniezahlen oder einem vereinzelt niedrigen Coliformenbefund, bei denen vorsorglich Anlagenteile (z.B. eine der beiden betroffenen Wasserkammern eines Behälters) ausser Betrieb genommen, gereinigt und frisch gefüllt werden. Nach dem jetzigen Verordnungstext ist unklar, ob in solchen Fällen auch die Öffentlichkeit informiert werden muss, da es sich ja um eine Maßnahme nach § 63 Absatz 1, 1.-3. handelt. Eine Information der Öffentlichkeit würde zur Verunsicherung beitragen, da zugleich keine Verwendungseinschränkungen ergriffen werden müssen. Der vorgeschlagene Texteschub mit dem Ziel der Klarstellung entspricht der Formulierung in § 62 Absatz 1 des vorliegenden Referentenentwurfes der Trinkwasserverordnung.</p>
51	§ 53 Abs. 4 Anzeigespflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstellen	Zugelassene Untersuchungsstellen, die Untersuchungen nach § 31 durchführen, haben der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle dem Umweltbundesamt jeweils bis zum 1. März folgende Daten zu den im	Meldewege, die für alle Berichtspflichten gelten, sollten einheitlich weitergeführt werden. Andernfalls liegen den Bundesländern nicht die notwendigen Informationen vor.

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
	in Bezug auf Legionella spec.	vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Untersuchungen....	
52	§ 53 Abs. 5 Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstellen in Bezug auf Legionella spec.	Die oberste Landesbehörde Das Umweltbundesamt kann bestimmen, dass für die Meldung nach Absatz 4 einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind. Das Umweltbundesamt kann ein einheitliches Format (Schnittstelle) für die elektronische Datenübermittlung der Meldung nach Satz 1 vorschlagen.	Durch die vorgeschlagene Änderung müssten die Untersuchungsstellen neue Schnittstellen etablieren, wofür es keine Begründung gibt. Eine generelle Übermittlung aller Untersuchungen nach § 31 Trinwkv-E an das UBA beinhaltet für die Untersuchungsstellen zudem einen hohen organisatorischen Aufwand, solange Format und Schnittstelle zur elektronischen Datenübertragung nicht geklärt sind.
53	§ 63 Abs. 1 Anordnung von Maßnahmen des Gesundheitsamts oder der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr bei Wasserversorgungsanlagen	Wenn nach der Beurteilung nach § 62 Absatz 1 oder 2 des Gesundheitsamts eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist oder nach § 62 Absatz 3 durch die zuständige Behörde ein Risiko für die menschliche Gesundheit festgestellt wird, ordnet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen an. Bei Ursachen, die auf einen Eintrag im Einzugsgebiet zurückzuführen sind, sind diese für den Verursacher festzulegen.	Umsetzung des Verursacherprinzips (Artikel 8 Abs. 4 lit. b Trinkwasser-Richtlinie).
54	§§ 65 und 66 Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde	[...] Grenzwerte, Höchstwerte auf der Basis von Leitlinien oder UBA-Empfehlungen gemäß § 7 Absatz 2 und 3 und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter [...]	Das Gesundheitsamt kann „Höchstwerte“ gemäß § 7 Abs. 2 und 3 und entsprechende Maßnahmen festlegen. Analog zur dortigen Begründung muss es, sofern diese Formulierung beibehalten werden soll, entsprechende „Leitlinien“, UBA-Empfehlungen o.ä. in Bezug auf den festgelegten Höchstwert geben. Es darf nicht sein, dass es unterschiedliche Festlegungen von Höchstwerten bei verschiedenen Gesundheitsämtern gibt (ggfls. für das gleiche Trinkwasser)

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
55	§ 65 Abs. 3 Klärung der Ursachen und Anordnung von Abhilfemaßnahmen durch das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde	Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 8 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für Indikatorparameter ordnet das Gesundheitsamt an, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität getroffen werden. Das Gesundheitsamt kann nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und nachteilige Auswirkungen auf die eingesetzten Materialien nicht zu erwarten sind. In diesem Fall legt es nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle für den betroffenen Indikatorparameter fest, bis zu welchem Maßnahmenhöchstwert oder mit welcher abweichenden Anforderung und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird.	Bei der Festlegung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt soll eine analoge Formulierung wie in § 65 Abs. 4 aufgenommen werden.
56	§ 73 Abs. 1 Straftaten	Nach § 75 Absatz 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Abgabeverbot des § 22 oder des § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Wasser als Trinkwasser abgibt oder anderen zur Verfügung stellt als Betreiber	Das nunmehr vorgesehene Abgabeverbot von Wasser bei Nichteinhaltung von Parameterwerten gemäß § 49 Abs. 1 TrinkwV-E sowie die Strafbewehrtheit der Abgabe solchen Wassers als Trinkwasser gemäß § 73 Abs. 1 TrinkwV-E i.V.m. § 75 Abs. 2 und 4 IfSG ist nicht sachgerecht und lehnen wir daher ab. Insbesondere infolge von Feuerwehreinsätzen (Löschwasserentnahmen bzw. Übungen bzw. „Hydrantenschauen“), bei stärkeren „Bauwasserentnahmen“ aus Hydranten („Betankung“ von Spülbohrgeräten (derzeit häufig infolge der breiten Anwendung von Spülbohrverfahren beim Glasfasernetzausbau), „Beregnen“ von Abbruchbaustellen zur Staubbindung sowie „Betankung“ von Straßenwalzen beim Bau bituminöser Straßenbefestigungen), aber auch bei mit großen Wasserverlust verbundenen Rohr-schäden und bei zur

Anlage

<u>Kommentar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<p>Realisierung planmäßiger netztechnischer Arbeiten vorgenommenen Umschieberungen im Versorgungsnetz kommt es recht häufig zur durch die plötzliche Erhöhung der Fließgeschwindigkeit bzw. durch die Fließrichtungs-umkehr induzierten Aufwirbelung bzw. Ablösung von Rohrnetzinkrustationen sowie zur partiellen Zerstörung und nachfolgenden Mobilisierung von Teilen des an den Rohrrinnen-wandungen gebildeten natürlichen Biofilms. Diese Mobilisierung des Biofilms ist vom Wasserversorger gar nicht beeinflussbar oder vermeidbar (im Falle der Feststellung derartiger Erscheinungen, zumeist erst im Ergebnis der Überprüfung der Ursachen von fernmündlichen Kundenbeschwerden möglich) kann durch gezielte Rohrnetzspülungen regelmäßig schnell Abhilfe geschaffen werden. Das in solchen Fällen infolge der Mitführung von Kalk-Eisen-/Manganverbindungen zumeist gelblich/bräunlich verfärbte Wasser ist gesundheitlich unbedenklich, selbst dann, wenn es wegen der Biofilm-Ablösungen zu einer temporären Überschreitung des Koloniezahl-Parameterwerte kommt. Allerdings verwenden die Kunden derart verfärbtes Wasser schon aus ästhetischen Gründen ohnehin nicht zum Trinken bzw. zur Zubereitung von Speisen und Getränken.</p>
57	Anlage 1 Teil I und II Mikrobiologische Parameter	Intestinale Enterokokken	Es sollte die Ergänzung „ <i>intestinale</i> “ bei den Enterokokken aufgenommen werden (kleinere Gruppe), um den Bezug auf die Trinkwasser-Richtlinie (Anhang A Teil 1) und das eingesetzte Untersuchungsverfahren herzustellen. Auf Seite 186 der Begründung des TrinkwV-E wird darauf verwiesen: „Neben den Anforderungen der TW-RL an die Parameter <i>E. coli</i> und <i>Intestinale Enterokokken</i> werden

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<i>nun auch...</i> , ohne dass dies bei der Definition des Grenzwertes in Anlage 1 Teil I und II übernommen wird. Dies muss angepasst werden
58	Anlage 2 Teil I Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation in der Regel nicht mehr erhöht	Chrom Grenzwert 0,0050mg/l 0,0250mg/l	Bereits die Streichung der Übergangsfrist, bis zu der nach der Trinkwasser-Richtlinie der Wert von 0,025 mg/l einzuhalten ist (bis 2036!), stellt eine Verschärfung dar. Eine zusätzliche Absenkung des Wertes ab 12.01.2028 ist unverhältnismäßig und daher abzulehnen. Die gleichzeitig mit dem Referentenentwurf anzupassende Mineral- und Tafelwasserverordnung (Artikel 2) soll hingegen keinen neuen Grenzwert erhalten, sondern es gilt weiterhin: 0,050 mg/l.
59	Anlage 2 Teil I Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation in der Regel nicht mehr erhöht	Microcystin-LR Bemerkungen: Dieser Parameter ist nur im Fall potenzieller Blüten in der Ressource bei der direkten Gewinnung aus Oberflächenwasser oder bei der Gewinnung aus oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser “ zu bestimmen (ansteigende Cyanobakterienabundanz bzw. Massenentwicklungspotenzial)	Bei den Bemerkungen zu Microcystin-LR sollte die Ressource konkretisiert werden. Wir schlagen vor, „ <i>bei der direkten Gewinnung aus Oberflächenwasser oder bei der Gewinnung aus oberflächenwasserbeeinflusstem Grundwasser</i> “ zu ergänzen.
60	Anlage 2 Teil I Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation in der Regel nicht mehr erhöht	Pestizide Bemerkungen: [...] Ein Pestizid-Metabolit wird für Trinkwasser als relevant eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder dass er an sich oder in Form seiner Transformationsprodukte für	Die im Entwurf gewählte Formulierung entspricht zwar 1:1 der Formulierung in der Trinkwasser-Richtlinie. Dadurch kann jedoch eine Regelungslücke entstehen, bei der erwiesenermaßen toxikologisch unkritische Stoffe (nicht relevante Metabolite) allein aufgrund der Tatsache, dass aus ihnen toxikologisch kritische Stoffe entstehen könnten, selbst unnötigerweise einer strengen Grenzwert-Regelung unterworfen werden. Es sollte jedoch nur das toxikologisch kritische Transformationsprodukt einer Kontrolle unterzogen werden und nicht die Vorläufersubstanz. Als

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		<p>Verbraucher eine Gefährdung Risiko der menschlichen Gesundheit besorgen lässt.</p> <p>Der Grund zu der Annahme besteht nur dann, wenn die Bildung der Transformationsprodukte gemäß § 34 als möglich angesehen wird.</p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass Transformationsprodukte gebildet werden, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen, so sind diese Transformationsprodukte zu überwachen. Zur Beurteilung der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Metabolite und die aus ihnen entstehenden besorgniserregenden Transformationsprodukte im Trinkwasser werden die vom Umweltbundesamt festgelegten Leitwerte oder gesundheitliche Orientierungswerte herangezogen.</p>	<p>konkretes Beispiel kann hier folgendes genannt werden: Tolyfluanid (Pestizid-Wirkstoff; generischer Grenzwert 0,1 µg/l) – Dimethylsulfamid (DMS) (bisher nicht-relevanter Metabolit; GOW 1,0 µg/l) – N-Nitrosodimethylamin (NDMA) (wahrscheinlich krebserregendes, durch Ozonung gebildetes Transformationsprodukt; GOW 0,01 µg/l). Das Hauptrisiko geht in diesem Fall vom NDMA aus. Eine direkte Umsetzung der Regelung der EU Trinkwasser-Richtlinie würde dazu führen, dass das an sich unkritische DMS zu einem relevanten Metaboliten definiert würde, der dem generischen Grenzwert von 0,1 µg/l unterliegt. Dieser Grenzwert würde dann grundsätzlich gelten und damit auch für Trinkwässer aus Aufbereitungsanlagen, in denen <u>keine</u> Ozonung angewendet wird und damit auch kein Bildungspotential für NDMA vorliegt. Somit würde DMS ohne toxikologische Begründung strenger reguliert als erforderlich.</p> <p>Die Beibehaltung des vorliegenden Textes zur Anlage 2 beim Parameter Pestizide hätte ansonsten zur Folge, dass die Wasserversorgungen mit DMS-Konzentrationen über 0,1 µg/L, die <u>keine</u> Ozonung betreiben und bei denen überhaupt nicht die Möglichkeit besteht, dass NDMA entsteht, auf sehr lange Frist nur mit Ausnahme-genehmigung betrieben werden können, obwohl für DMS keine gesundheitliche Relevanz abzuleiten ist.</p> <p>Die Regelung sollte daher so präzisiert werden, dass ein Pestizid-Metabolit nur dann als relevant zu betrachten ist, wenn die Transformationsprodukte eine Gefährdung besorgen lassen <u>und</u> die Bildung dieses Transformationsproduktes nach der Risikobewertung gemäß § 34</p>

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			<p>überhaupt als möglich angesehen wird. Für diejenigen relevanten Metabolite, deren Transformationsprodukte ausschließlich durch oxidative Aufbereitungsverfahren entstehen, darf der Grenzwert jedoch keine Anwendung finden, wenn die Bewertung nach § 34 ergibt, dass der Betreiber ein oxidatives Aufbereitungsverfahren gar nicht nutzt. Anstatt der Anwendung einer generischen Regelung über die Definition zu relevanten Metaboliten sollte eine stoffbezogene Einzelbewertung für die fraglichen Metabolite und Transformationsprodukte durchgeführt werden. In der Regel liegt eine Bewertung der fraglichen Stoffe durch das UBA vor; für nicht-relevante Metabolite werden GOW oder Leitwerte abgeleitet und die Feststellung der Besorgnis für ein Transformationsprodukt erfolgt anhand von toxikologischen Daten, die die Ableitung eines GOW oder Trinkwasserleitwerts für diese Substanz durch das UBA erlauben. Somit sind für beide Stoffe Bewertungsmaßstäbe vorhanden. Eine stoffspezifische Regelung hätte zudem noch den Vorteil, die Lücke zu schließen, die sich dadurch ergibt, dass manche Stoffe sowohl als Metabolite aus Pestizid-Wirkstoffen als auch durch andere Anwendungen (z. B. Nutzung in industriellen Prozessen oder Haushaltsanwendungen) in das Wasser eingetragen werden. Beispielhaft dafür ist Trifluoracetat zu nennen. Unabhängig davon sollte die Bewertung nach § 34 ergeben, dass der relevante Metabolit an sich nicht in Konzentrationen vorliegt, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.</p>

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
61	Anlage 2 Teil II Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation ansteigen kann	Arsen Grenzwert 0,0040mg/l 0,010mg/l	Hier soll eine erhebliche Verschärfung der Vorgaben der Trinkwasser-Richtlinie vorgenommen werden. Die Festlegung des Grenzwertes von 0,0040 mg/l ist gemäß Begründung zum vorliegenden Entwurf willkürlich gewählt. Der eingeschätzte Aufwand und die Betroffenheit werden als viel zu niedrig eingeschätzt. Eine Übergangsfrist von 5 Jahren bei neuen oder anzupassenden Aufbereitungen (Planung, Genehmigung...) ist vollkommen unrealistisch. Die Bewertung der Kosten für die Behandlung der Spülwässer und die Entsorgung der Rückstände erfolgte nicht. Die gleichzeitig mit dem Referentenentwurf anzupassende Mineral- und Tafelwasserverordnung soll hingegen keinen neuen Grenzwert erhalten. Hier gilt weiterhin: 0,010 mg/l!
62	Anlage 2 Teil II Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation ansteigen kann	Chlorat Bemerkungen: Der Parameter ist nur zu bestimmen, wenn eine Desinfektion mit Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit erfolgt. Für die zeitweise Dosierung gemäß der Liste nach § 20 gilt ein Grenzwert von bis zu 0,20 mg/l . Bei kurzfristigen Notfällen kann ein Wert von 0,70 mg/l bei der Desinfektion mit Natrium- oder Calciumhypochlorit akzeptiert werden. Die Bestimmung von Chlorat kann unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung erfolgen. Bei der Desinfektion mit Chlordioxid gilt der Grenzwert für die zeitweise Dosierung als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l zugegeben werden. Zudem Dabei gilt der Wert beim Einsatz von Chlordioxid, Natrium- oder Calciumhypochlorit als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks 0,020 mg/l Chlorat nicht überschritten werden.	Die bisherige „§ 11-Liste“ regelt genau diese Vorgaben, die auch beibehalten werden sollten. Der Parameterwert und die Forderung der EU nach niedrigeren Werten wird damit Rechnung getragen. „Kurzfristige Notfälle“ sind nicht definiert. Dem Parameterwert und die Forderung der EU nach niedrigeren Werten wird damit Rechnung getragen.

Anlage

<u>Kommen- tar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
63	Anlage 2 Teil II Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation ansteigen kann	Chlorit Bemerkungen: Der Parameter ist nur zu bestimmen, wenn eine Desinfektion mit Chlordioxid entsprechend § 20 erfolgt. Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l Chlordioxid zugegeben wird. Zudem gilt der Wert nach Abschluss der Aufbereitung beim Einsatz von Chlordioxid als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks 0,060 mg/l Chlorit nicht überschritten werden.	Die bisherige „§ 11-Liste“ regelt genau diese Vorgaben, die auch beibehalten werden sollten. Dem Parameterwert und die Forderung der EU nach niedrigeren Werten wird damit Rechnung getragen.
64	Anlage 2 Teil II Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation ansteigen kann	Halogenessigsäuren (HAA-5) Bemerkungen: Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung keine Desinfektion mit HAA-5-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde und das Rohwasser nachweislich nicht mit HAA-5 belastet ist.	In der Begründung des Referentenentwurfs wird ausgeführt, dass die Bildung von Halogenessigsäuren durch Desinfektion oder Oxidation des Trinkwassers ausgelöst werden kann. Eine Messung muss daher <u>nur nach entsprechender Aufbereitung</u> durchgeführt werden. Eine Untersuchungspflicht für das Rohwasser ergibt sich aus der Begründung zum Referentenentwurf unseres Erachtens jedoch nicht.
65	Anlage 3 Teil II Spezieller Indikator- parameter für Anlagen der Trinkwasser- installation	Legionella spec. spp. Technischer Maßnahmenwert 99 < 100 /100ml <i>Im gesamten Text sollte Legionella spec. durch Legionella spp. ersetzt werden.</i>	Die Trinkwasser-Richtlinie gibt <1.000/l vor. Eine 1:1- Umsetzung bezogen auf 100ml ergibt <100/100ml. „< 100/100ml“ ist die bessere Angabe und sollte übernommen werden. Der Wert 99 suggeriert zudem eine Genauigkeit, die die Legionellen-Analyse nicht bietet. Das Argument der besseren Verständlichkeit wird dadurch konterkariert, dass niemand verstehen kann, wieso ausgerechnet 99 der Maßnahmenwert sein soll. Beim pH- Wert wird auch mit Operatoren gearbeitet, bei der Koloniezahl sogar mit der lapidaren Aussage “Ohne anormale Veränderungen”.

Anlage

<u>Kommentar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			Die Anpassung der Bezeichnung ist erforderlich, da mehrere Arten von Legionellen erfasst werden.
66	Anlage 3 Teil III Spezieller Indikatorparameter für das Auftreten bestimmter mikrobieller Gefährdungen	Somatische Coliphagen Bemerkungen: Dieser Parameter braucht nur regelmäßig bestimmt zu werden, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.	Siehe Begründung zu § 36 Abs. 1.
67	Anlage 5 Teil I Referenzwert für den Betriebsparameter Trübung	im Filtrat: a) 0,3 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) bei 95 Prozent der Proben der Messwerte je Monat und b) in keiner Probe darf der Messwert von die Messwerte gemäß Buchstabe a dürfen 1,0 Nephelometrische Trübungseinheiten (NTU) ohne vorhersehbare Ursache nicht überschreiten überschritten werden	Die Regelung ist praktisch nicht umsetzbar, da zur Kalkulation der 95 % eine Definition der Datenpunkte je Zeiteinheit fehlt. Zudem kommt es durch Filterspülungen, Pumpenwechsel oder ähnlichem zu kurzfristigen, betriebsbedingten Überschreitungen der 1,0 NTU. Hierbei ist die Ursache bereits bekannt und muss nicht erforscht werden. Dies und wie bei Online-Messungen verfahren werden soll bzw. dass diese Festlegung nur bei distinkten Proben gilt. sollten durch eine Ergänzung klargestellt werden.
68	Anlage 6 Teil I Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet	Anmerkung 2: Parameter der Gruppe A - Enterokokken - Escherichia coli (E. coli) - Coliforme Bakterien - Koloniezahl bei 22 °C - Koloniezahl bei 36 °C - Färbung - Trübung - Geschmack - Geruch (als TON)	Die Aufnahme des Parameters Geruch (als TON) steht im Widerspruch zu Anlage 3 Teil I Geruch (für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderungen). In der Begründung des Referentenentwurfs wird ausgeführt, dass nur auf die qualitative Anforderung abgestellt wird. Die quantitative Anforderung (TON ≤3) wurde hingegen gestrichen. Dies sollte entsprechend im Verordnungstext übernommen werden.

Anlage

<u>Kommentar-Nr.</u>	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Prüfung in grün	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		[...]	
69	Anlage 6 Teil I Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet	Parameter der Gruppe B sind alle in den Anlagen 1 bis 3 Teil I festgelegten Parameter unter den dort gegebenenfalls genannten Bemerkungen und Bezugnahmen Bedingungen , wenn die Parameter nicht bereits als Parameter der Gruppe A zu untersuchen sind	Klarstellung, dass Legionella spp. und somatische Coliphagen nicht zum Umfang der Gruppe B gehören.
70	Anlage 7 Teil I Chemische Parameter und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert werden	Epichlorhydrin Vinylchlorid Messunsicherheit: Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter ergänzen	In der Begründung zu dem Referentenentwurf steht, dass für die Parameter die jeweiligen Werte für die Messunsicherheit ergänzt werden. Dies gilt für den Fall, dass die Stoffe im Trinkwasser bestimmt und nicht anhand der Produktspezifikation berechnet werden. In der Tabelle fehlen in der Spalte Messunsicherheit in Prozent des Grenzwerts bei den Parametern Epichlorhydrin und Vinylchlorid entsprechende Angaben. Dies sollte noch <u>ergänzt werden</u> .